

§ 22 MntDBwVVDV — Ausbildungsbeauftragte

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Stand: 01.09.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für jede Dienststelle, in der praktische Ausbildung stattfindet, bestellt die Einstellungsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragten. Nebenamtliche Ausbildungsbeauftragte sind im notwendigen Umfang von anderen Aufgaben freizustellen.
- (2) Die Ausbildungsbeauftragte oder der Ausbildungsbeauftragte hat die Aufgabe,
1. in ihrer oder seiner Dienststelle
 - a) die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter zu lenken und zu überwachen und
 - b) eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen,
 2. während der praktischen Ausbildung
 - a) regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und mit den Ausbildenden durchzuführen und
 - b) die Anwärterinnen und Anwärter und die Ausbildenden in Fragen der praktischen Ausbildung zu beraten sowie
 3. die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand zu informieren.

Zitiervorschlag: § 22 MntDBwVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MntDBwVVDV/22>